

Bis zum 2. Oktober können landwirtschaftliche Betriebe die außerordentliche De-minimis-Beihilfe für 2026 beantragen.

Растителна Защита

Datum 22.09.2026 | Ausgabe 9/2026 | ISSN 2815-522X | Sprache DE
www.plant-protection.com/article/2469?lang=de



Vom 15. September bis 2. Oktober 2026 können landwirtschaftliche Betriebe in den Sektoren „Pflanzenproduktion“ und „Tierhaltung“ die außergewöhnliche De-minimis-Beihilfe 2026 beantragen. Die Antragsfrist wird durch Anordnung des Exekutivdirektors des Staatlichen Fonds Landwirtschaft festgelegt, wie das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung mitteilt.

Beihilfeanträge werden bei den kommunalen Landwirtschaftsdiensten (MAS) bei den Regionaldirektionen „Landwirtschaft“ des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung angenommen.

Das vom Verwaltungsrat des Staatlichen Fonds Landwirtschaft im Rahmen von De-minimis genehmigte Budget beläuft sich auf insgesamt 42 600 000 EUR.

Die Beihilfe wird gewährt, um einen Teil der Produktionskosten im Jahr 2026 von landwirtschaftlichen Erzeugern angesichts der Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind, zu decken.

Finanzielle Unterstützung erhalten Tierhalter, die Kühe und/oder Färsen, Büffel, Mutterschafe und/oder Ziegen und Bienenvölker halten, sowie landwirtschaftliche Betriebe, die Gewächshausproduktion (Tomaten, Gurken, Paprika, Erdbeeren und Himbeeren), Kartoffeln, Kulturpilze, Ölrose und Nüsse (Walnüsse, Mandeln und Haselnüsse) erzeugen.

Die genehmigten Einheitssätze der Beihilfe für den Sektor „Pflanzenproduktion“ sind wie folgt:

- Gewächshausproduktion (Tomaten, Gurken, Paprika, Erdbeeren und Himbeeren) in beheizten Gewächshäusern – bis zu 4 000 EUR/ha;
- Gewächshausproduktion (Tomaten, Gurken, Paprika, Erdbeeren und Himbeeren) in unbeheizten Gewächshäusern – bis zu 2 000 EUR/ha;
- Kartoffeln – bis zu 700 EUR/ha;
- Ölrose – bis zu 500 EUR/ha;
- Kulturpilze – bis zu 10 EUR/qm;

- Nüsse (Walnüsse, Mandeln und Haselnüsse) – bis zu 300 EUR/ha.

Die genehmigten Einheitssätze der Beihilfe pro Tier und pro Bienenvolk sind wie folgt: Milchkühe, die in Zuchtprogramme einbezogen sind (DC-BP) – bis zu 70 EUR; Büffel – bis zu 70 EUR; Kühe vom Aussterben bedrohter Rassen (C-ET) – bis zu 60 EUR; Milchkühe (DC) – bis zu 60 EUR; Rinder in Berggebieten (C-mt) – bis zu 60 EUR; Fleischkühe, die in Zuchtprogramme einbezogen sind (BC-BP) – bis zu 50 EUR; Fleischkühe (BC) – bis zu 35 EUR; Mutterschafe und/oder Ziegen, die in Zuchtprogramme einbezogen sind (SGC-BP) – bis zu 11 EUR; Mutterschafe und/oder Ziegen vom Aussterben bedrohter Rassen (SGC-ET) – bis zu 11 EUR; Mutterschafe und/oder Ziegen in Berggebieten (SGC-mt) – bis zu 8 EUR; Mutterschafe und/oder Ziegen im Rahmen der Übergangsnationalbeihilfe für Mutterschafe und/oder Ziegen mit Produktionsbindung (TNA SGC 3) – bis zu 8 EUR; Bienenvolk – bis zu 6 EUR.

Die Beihilfe wird gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2024/3118 geänderten Fassung gewährt. Gemäß der Verordnung darf der Gesamtbetrag der von einem einzelnen Mitgliedstaat einem einzelnen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe 50 000 EUR über einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

Die Leitlinien für die Durchführung der De-minimis-Beihilfe für 2026 wurden auf der Website des Staatlichen Fonds „Landwirtschaft“ im Abschnitt „Förderprogramme und -maßnahmen“, Unterabschnitt De-minimis, **Unterabschnitt Verordnung 20214/3118.**

Anfang Juli bestätigte der Minister für Landwirtschaft und Ernährung, Plamen Abrovski, dass im neuen Haushalt Mittel für den Sektor „Landwirtschaft“ gesichert wurden. „Wir planen, sofern ausreichende finanzielle Mittel verfügbar sind, den Sektor durch außergewöhnliche De-minimis-Beihilfe zu unterstützen, um die Liquidität der Betriebe angesichts der schwierigen Lage des Sektors zu gewährleisten“, sagte der Landwirtschaftsminister damals.